

Anzeiger

für

Riesa, Strehla und deren Umgegend.

N^o 9.

Freitag, den 2. März

1855.

Regulativ,

die Beobachtung des Elbeisgangs und die Verbreitung der hierauf bezüglichen Nachrichten betreffend.

Um den Ausbruch des Elbeis und die in dessen Folge gewöhnlich eintretenden Hochfluthen genau beobachten und die hierauf bezüglichen Wahrnehmungen möglichst schnell zur Kenntniß der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an beiden Elbufern bringen zu lassen, haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen dahin Veranlassung getroffen, daß durch Benutzung der Staats- und Eisenbahntelegraphen zwischen Bodenbach und Riesa, sowie durch Aufstellung von Wasserbaubeamten an geeigneten Orten und Errichtung einer, aus Polizeibeamten und Militärcommandos bestehenden Kette von Beobachtungs- und Benachrichtigungsposten längs des Elbstroms, gemeinschaftlich auf thunlichste Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werde, und sind zu diesem Behufe folgende nähere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 1.

Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Hochwasser bezüglichen Ergänzisse im Inlande sowohl, als in den beiden angrenzenden Elbuferstaaten, ist der Königl. Wasserbaudirection allhier übertragen.

§. 2.

Zu dem Ende werden derselben durch die Telegraphenstation Bodenbach die dort eingehenden Nachrichten aus Böhmen, ingleichen durch einen an der Preussischen Grenze aufzustellenden Wasserbaubeamten die dort gesammelten Beobachtungen, und zwar die letzteren mittelst nach Riesa abzuschickender Eisbojen und von da aus mittelst der vom Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn gestatteten Benutzung des Betriebstelegraphen, mitgetheilt werden, auch auf dem letzteren Wege, sowie durch den Betriebstelegraphen der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn, diejenigen Beobachtungen zu kommen, welche von den im Inlande stationirten Wasserbaubeamten gemacht werden.

§. 3.

So bald die Wasserbaudirection aus diesen Nachrichten die Nothwendigkeit der Aufstellung von polizeilichen Beobachtungs- und Benachrichtigungsposten erkennt, wird sie sofort den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, der Königl. Kreisdirection zu Dresden, der hiesigen Polizeideputation und den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen, beziehentlich durch die oberwähnten Betriebstelegraphen, das Nöthige anzeigen und mittheilen.

§. 4.

Die Amtshauptmannschaften und beziehentlich die hiesige Polizeideputation haben hierauf für schnelle Aufstellung einer polizeilichen Postenkette, innerhalb ihrer Bezirke, zu sorgen.

§. 5.

Die Hauptstationen dieser Postenkette sind Rrippen, Königstein, Pirna, Dresden, Niederau, Priestewitz und Riesa.

Für jede derselben bestehen aber, Behufs weiterer Verbreitung der dazu geeigneten Nachrichten, folgende Nebenstationen, nämlich für Rrippen die Nebenstationen: Schönau und Nießscharund;
für Königstein die Nebenstationen: Oberrathen und Böpscha;
für Pirna die Nebenstationen: Obervogelgesang, Niedervogelgesang, Seidenau, Zschieren, (eventuell Mägeln) und Laubegast;
für Dresden die Nebenstationen: Radiz und Köpfschnebroda;
für Niederau die Nebenstationen: Sörnewitz, Vorbrücke bei Meissen und Jadel;
für Priestewitz die Nebenstationen: Diesbar, Merschwitz und Münchritz,
und für Riesa die Nebenstationen: Dypitzsch, Strehla und Görzig.

§. 6.

Mit Ausnahme von Dresden, Meissen und Riesa, wo Eisbrücken vorhanden, ist jeder an der Elbe gelegenen Haupt- oder Nebenstation unmittelbar gegenüber, auf dem andern Elbufer, ein Beobachtungsposten aufzustellen, welcher in Bezug auf die ihm correspondirende Station als Nebenstation für diese Uferseite gilt.

§. 7.

Zu Besetzung sämmtlicher in §. 5 und 6 gedachter Posten sind außerhalb Dresden zunächst Gendarmen und, soweit diese nicht ausreichen, von einem geeigneten Garnisonorte durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu requirirende Militärcommandos zu verwenden.

Die Amtshauptmannschaften haben auch die Punkte näher zu bestimmen, an welchen die Nebenstationen und Beobachtungsposten aufgestellt werden sollen.

Die Dresdner Station hingegen hat die hiesige Polizeideputation mit ihren Beamten zu besetzen und sie wegen Empfangnahme der eingehenden Nachrichten an die Wasserbaudirection zu verweisen.

§. 8.

Jeder Haupt- und Nebenstation, mit Einschluß der Dresdener, und jedem der §. 6 erwähnten Beobachtungsposten ist von der betreffenden Amtshauptmannschaft, beziehentlich durch die hiesige Polizeideputation, ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften zuzustellen, nach welchen die für das Publikum bestimmten Nachrichten befördert werden sollen.

Wegen zweckmäßiger Vertheilung der an den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke gelegenen Ortschaften haben die Amtshauptmannschaften sich zu vereinigen und ist hierbei weniger auf die Bezirkszugehörigkeit der einzelnen Orte, als auf deren Lage und Zugänglichkeit im Verhältnis zum betreffenden Stationsposten Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften, nach denen die §. 8 gedachten Meldungen zu erfolgen haben, sind durch